



Abrechnungsordnung des TSV Neufahrn 1919 e.V. **Stand 04.06.2024**

Diese Ordnung regelt, basierend auf §7 Finanzordnung des TSV Neufahrn ergänzend die Abrechnungsmodalitäten der beim TSV Neufahrn unter Vertrag / bzw. „Antrag auf Beschäftigung“ stehenden Trainer, Übungsleiter mit Lizenz, Übungsleiter ohne Lizenz, Assistenten (Übungsleiterassistenten) sowie allen Helfern und Betreuern nachfolgend vereinfacht „**Coach**“ genannt.

§1 Vertrag / Antrag auf Beschäftigung

Jeder **Coach** schließt mit dem TSV Neufahrn einen eigenen Vertrag bzw. einen Antrag auf Beschäftigung für den Zeitraum der Tätigkeit ab. Dieser Vertrag / Antrag auf Beschäftigung ist vom Coach und vom Vorstand des TSV Neufahrn zu unterschreiben.

§2 Beginn der Tätigkeit

2.1 Der Beginn der Tätigkeit als Coach und somit der Abrechnungszeitraum kann erst beginnen, wenn alle Vertragsunterschriften und alle benötigten Nachweise für die Tätigkeit vorliegen. Im speziellen sind dies bei Trainingseinheiten mit Kindern und Jugendlichen das aktuelle erweiterte Führungszeugnis, welches der Geschäftsstelle **persönlich vorzulegen** ist.

2.2 Ein vorzeitiger Start der Tätigkeit als Coach ist ohne Unterschrift des Vorstandes nicht möglich!

2.3 Der Vertragsbeginn / Beginn der Beschäftigung ist zugleich der Beginn, ab dem Rechnungsstellungen des Coach möglich sind.

Ist kein expliziter Vertragsbeginn / Beschäftigungsbeginn genannt, so gilt das Datum der Genehmigung des Antrages auf Beschäftigung durch den TSV Vorstand / Unterschrift Vorstand und Datum.

§3 Versicherungspflicht des Coaches

3.1 Der Coach sollte Vereinsmitglied sein. Als Vereinsmitglied ist zugleich die Versicherungspflicht für den Coach mit eingeschlossen.

Der Coach ist über die ARAG Sportversicherung des Vereins / Verbandes im Rahmen seiner Vereinsmitgliedschaft versichert.

3.2 Ein Coach der nicht Vereinsmitglied ist, muss seine Versicherungen selbst organisieren und hat diese auf Verlangen bei der Geschäftsstelle des TSV vorzulegen. (Haftpflicht, Sportversicherung ...)

3.3 Ein Coach der nicht Vereinsmitglied ist, hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Versicherungsleistungen im Schadenfall durch den TSV Neufahrn 1919 e.V.

§4 Mindestalter

Ein Coach beim TSV Neufahrn muss mindestens 14 Jahre alt sein. (Ab dem 14. Geburtstag ist ein Einsatz als Coach, explizit als „minderjähriger Helfer/Betreuer“ möglich. Minderjährige Coaches benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

§5 Übungsstunde Abrechnung

5.1 Die Abrechnung erfolgt über Übungseinheiten. Hierbei gilt 1 UE (Übungseinheit) = 60 Minuten. Übungszeiten, welche länger oder kürzer als 60 Minuten sind, können nach folgender Tabelle abgerechnet werden.

Minuten	UE (Übungseinheiten)
45	0,75
60	1
75	1,25
90	1,5
105	1,75
120	2

5.2 Die kleinste abrechenbare Übungseinheit beträgt 45 Minuten.

5.3 Die Vergütung der Übungsstunden ist im Vertrag mit dem Coach festgelegt.

§6 Abrechnung einreichen

6.1 Für die Abrechnung als Coach stehen auf der TSV Webseite entsprechende Abrechnungsformulare zur Verfügung. Diese sollen, wenn möglich am Computer / Online ausgefüllt werden (Lesbarkeit). Die Abrechnung wird ONLINE dem Abteilungsleiter zur Prüfung und Freigabe weitergegeben. Der Abteilungsleiter „unterschreibt / signiert“ die Abrechnung und reicht diese an die Geschäftsstelle des TSV Neufahrn weiter.

- Eine digitale Signatur (TAN-Liste) für die Abteilungsleiter wird vom Verein zeitnah zur Verfügung gestellt (ab 2025 immer im Januar), so dass ein Ausdrucken der Abrechnungen nicht mehr erforderlich ist.
- Die Abrechnung wird, sofern OK, mit der passenden TAN aus der TAN-Liste durch den AL signiert.
- Die mit TAN signierte Abrechnung wird per E-Mail an folgende Adresse der Geschäftsstelle geschickt. rechnung@tsv-neufahrn.de !

6.2 Handschriftlich ausgefüllte Abrechnungen benötigen beide Unterschriften Coach und Abteilungsleiter. Die Stundeneintragungen müssen problemlos lesbar sein. Handschriftliche Abrechnungen werden nur noch übergangsweise bis 15.4.2025 akzeptiert.

6.3 Die Abrechnungen erfolgen quartalsweise, nach Abschluss eines jeden Quartales innerhalb von 14 Tagen.

6.4 Die Abrechnung ist, um reibungslose Zahlungen zu gewährleisten, spätestens 14 Tage nach Quartalsende, durch den Abteilungsleiter genehmigt, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Alle Abrechnungen die verspätet eintreffen werden im aktuellen Abrechnungslauf nicht berücksichtigt und erst im nächsten Quartal ausbezahlt.

Folgende Abgabefristen für die Quartalsabrechnungen sind bindend:

Q1	15. April	(akt. Jahr)
Q2	15. Juli	(akt. Jahr)
Q3	15. Oktober	(akt. Jahr)
Q4	15. Januar	(im Folgejahr)



6.5 Wird eine Gruppe durch mehrere Coaches betreut, so haben diese Ihre Abrechnungen gemeinsam einzureichen, um die Arbeit auf der Geschäftsstelle zu erleichtern.

6.6 Teilnehmerlisten sind weiterzuführen, jedoch bei der Rechnungsabgabe nicht mehr automatisch mit abzugeben. Teilnehmerlisten können stichprobenartig von der Geschäftsstelle verlangt werden und sind innerhalb einer Woche nach Aufforderung vorzulegen. Kann keine Teilnehmerliste vorgelegt werden ist keine Auszahlung der eingereichten Vergütung möglich.

6.7 Abrechnungen aus dem laufenden Geschäftsjahr sind aller spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres einzureichen. Ansonsten verfällt jeglicher Anspruch auf Vergütung.

§7 Gruppengrößen / Anzahl Coaches

Ob und wie abgerechnet werden kann, hängt von der tatsächlichen Gruppengröße der betreuten Trainingsgruppe ab.

7.1 Folgende Gruppengrößen können wie folgt s. Schema / Matrix abgerechnet werden.

7.2 Jede Gruppe sollte, wenn möglich, durch einen ÜL betreut werden.

7.3 Je nach Gruppengröße können den ÜL, Assistenten oder Betreuer / Helfer assistieren.

Teilnehmer	Übungsleiter ÜL	Ü-Assistent	Betreuer/Helfer
< 6	*	*	*
< 8	**	1	**
< 8	**	**	1
8 – 12	1	-	-
8 – 12	-	1	1
8 – 12	-	1	-
8 – 12	-	-	1
13 – 16	1	1	-
13 – 16	1	-	1
13 – 16	-	1	1
13 – 16	-	2	-
13 – 16	-	-	3
17 – 24	2	-	1
17 – 24	1	1	1
17 – 24	1	-	2
17 – 24	-	2	1
17 – 24	-	1	3
17 – 24	-	-	4
> 25	Nach Absprache		

* Gruppen mit weniger als 6 Teilnehmern sind nicht abrechnungsfähig!

** Gruppen mit weniger als 8 Teilnehmern können zwar von einem ÜL betreut werden, eine Abrechnung als ÜL ist jedoch wegen der geringen Teilnehmerzahl nicht möglich.

Der ÜL kann nur als Assistent oder Helfer abrechnen. Erreicht die Gruppe stabil eine Größe über 8 Teilnehmern ist eine Abrechnung als ÜL möglich.

7.4 Ermittlung der Gruppengrößen für die Abrechnung

Die Gruppengröße wird quartalsweise aus allen Übungsstunden der jeweiligen Gruppe gemittelt. Somit ist es möglich die Stunden auch dann komplett abzurechnen, falls einzelne Übungsstunden unter der Mindestanzahl an Teilnehmern liegen.

§8 Abrechnungszeiträume

8.1 Die Hallen stehen uns an allen Tagen zur Verfügung die als offizielle Schultage gelten. An diesen Tagen können auch unsere Trainingseinheiten stattfinden.

8.2 Ferienzeiten: Die Hallen stehen uns zum Teil auch in Ferienzeiten zur Verfügung. Da jedoch in den Ferienzeiten von geringeren Teilnehmerzahlen auszugehen ist stehen die Trainingszeiten in Ferienzeiten (mit Ausnahmen s.u.) nur als optionale Trainingszeiten zur Verfügung und können nicht abgerechnet werden. Trainings in den Ferien / Trainingslager können nicht abgerechnet werden, bzw. sind nur nach Einzelfall Genehmigung abrechnungsfähig.

Ausnahme: Faschingsferienwoche und Herbstferienwoche. In diesen beiden Ferienzeiten kann abgerechnet werden.

Keine Abrechnung möglich: an allen gesetzl. Feiertagen, in den Osterferien, in den Pfingstferien, in den Weihnachtsferien und in den Sommerferien im Monat August. Ab 1. September sind abrechenbare Trainings / Saisonvorbereitungen wieder möglich.

30. Mai 2024



Frank Bandle
1. Vorsitzender TSV Neufahrn e.V.